

Ausschlagung einer Erbschaft

Gemäß § 1922 BGB geht der Nachlass eines Verstorbenen als Ganzes automatisch auf seine Erben über (Gesamtrechtsnachfolge). Der Übergang erfolgt kraft Gesetzes ohne weiteres Zutun des oder der Erben.

Will man eine Erbschaft jedoch wegen Überschuldung oder aus anderen Gründen nicht behalten bzw. annehmen, so kann der Erbe **innerhalb von 6 Wochen nach Kenntnis** vom Anfall der Erbschaft und dem Grund der Berufung (d.h. aufgrund Gesetzes oder letztwilliger Verfügung) durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht (§§ 1942 ff. BGB) ausschlagen. Hat sich die verstorbene Person oder der Erbe im Ausland aufgehalten, beträgt die Ausschlagungsfrist 6 Monate.

Die Erklärung kann in einer der drei nachfolgenden Formen ausgeschlagen werden:

a) zur Niederschrift des Nachlassgerichts oder des Gerichts, in dessen Bezirk die ausschlagende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat

b) in notariell beglaubigter Form

c) in Hessen auch unterschrittsbeglaubigt durch das Ortsgericht (hierzu kann das entsprechende Formular auf der Homepage des Amtsgerichts Gießen verwendet werden).

Eine Ausschlagung in einfacher Schriftform, per Fax, Mail oder durch Einreichung einer Fotokopie ist nicht ausreichend.

Wichtig ! Die Erklärung muss innerhalb der Ausschlagungsfrist von 6 Wochen

a) beim Nachlassgericht oder dem Gericht des gewöhnlichen Aufenthalts der/des Ausschlagenden erklärt

bzw. in den Fällen

b) und c) im Original beim Nachlassgericht eingegangen sein.

Nachlassgericht ist stets das Gericht des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes des Erblassers (d.h. regelmäßig dessen letzter Wohnort).

Die Ausschlagung verursacht Gebühren, die sich nach dem Wert der ausgeschlagenen Erbschaft richten. Ist der Nachlass überschuldet, beträgt die Mindestgebühr pro Beurkundung bei Gericht 30 €. Für die Beglaubigung der Unterschrift durch das Ortsgericht fällt eine Gebühr von 6 € pro Person an.

Stand: März 2019

Amtsgericht Frankfurt am Main - Außenstelle Höchst – Nachlassgericht-, Zuckschwerdtstr. 58, 65929 Frankfurt am Main

Tel. 069.1367.0 (Zentrale), Fax: 069.1367.3212

Email: nachlassgerichthoechst@ag-frankfurt.justiz.hessen.de

Ansprechpartner nach alphabetischer Reihenfolge unter:

<https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/ordentliche-gerichte/lgb-frankfurt-m/ag-frankfurt-m/ansprechpartner/au%C3%9Fenstelle-h%C3%B6chst#nachlass>

Ausnahme: **Beurkundungen von Erklärungen nach vorheriger Terminvereinbarung.**

